

## Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018



### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	<b>Hochschule Ruhr West</b>			
Ggf. Standort	<b>Bottrop</b>			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	<b>Informatik</b>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	<b>Master of Science</b>			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.03.2014			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	30/60			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester	15			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester	3			

Erstakkreditierung	
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	AQAS e.V.
Akkreditierungsbericht vom	29. Juli 2019

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium 7): Die Prüfungsform „Projektarbeit“ muss in einem verbindlichen Studiengangsdokument im Hinblick auf ihren Umfang definiert werden.

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Die Hochschule Ruhr West (HRW) ist eine staatliche Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen mit den Schwerpunkten Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT). Sie wurde im Jahr 2009 im Rahmen des Ausbauprogramms für die Fachhochschullandschaft in Nordrhein-Westfalen gegründet und soll u.a. dem Fachkräftemangel in den Ingenieurwissenschaften entgegenwirken. Die geschieht u.a. durch die Bereitstellung dualer Studienangebote, wodurch gleichzeitig zur Vernetzung mit der regionalen Wirtschaft beigetragen werden soll. Der zur Begutachtung vorliegende Studiengang wird vom Fachbereich 1 angeboten, der sich aus den Instituten „Informatik“ und „Energiesysteme und Energiewirtschaft“ zusammensetzt.

Ziel des dreisemestrigen Masterstudiengangs ist eine vertiefte wissenschaftliche Ausbildung in verschiedenen Bereichen der Informatik, insbesondere Angewandte Informatik, Fahrzeuginformationstechnik, Mensch-Technik-Interaktion, Wirtschaftsinformatik, Neuroinformatik und Energieinformatik. Dadurch soll die Grundlage für eine wissenschaftliche Tätigkeit der Studierenden gelegt werden, was auch durch projektartige Arbeit unterstützt werden soll. Absolvent/inn/en sollen dazu befähigt werden, ihr erworbenes Fachwissen auf typische Forschungsfragen, speziell aus ihrem jeweiligen Schwerpunkt auszuweiten und zu forschen.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Die Gutachtergruppe hat einen positiven Eindruck vom Studiengang gewonnen. Dieser weist eine hohe wissenschaftliche und praktische Orientierung auf und die Absolvent/inn/en werden von der Industrie gut angenommen, einige streben eine Promotion an. Dies geht einher mit dem Eindruck der Gutachtergruppe von einem hohen Niveau der Masterarbeiten. Ebenfalls positiv aufgefallen ist der Gutachtergruppe die gute Gesprächskultur am Institut Informatik, die Lehrenden sind für die Studierenden ansprechbar und sind für das Feedback der Studierenden offen. Es bestehen gute Betreuungsverhältnisse.

Die für den Studiengang vorhandenen sächlichen und personellen Ressourcen sind angemessen, die Ausstattung ist auf aktuellem Stand.

Etwas schwach ausgeprägt ist die Dokumentation insbesondere in folgender Hinsicht: Die guten Industriekontakte und die zahlreichen Forschungsprojekte wurden den Gutachter/inne/n bei der Begehung zwar erläutert, diese spiegeln sich aber nicht in der Dokumentation des Studiengangs und auch nur teilweise auf der Homepage wider. Dies könnte die Hochschule noch verbessern.

Besonders erwähnenswert ist aus Sicht der Gutachtergruppe die enge Verknüpfung zwischen Forschung und Lehre in diesem Studiengang. Der Fachbereich ist äußerst forschungsstark, die Studierenden partizipieren daran insofern, als dass sie im Rahmen von Projekten auf Basis der eigenen Forschung bei Konferenzen einreichungsfähige Paper erstellen, die teilweise auch bei namhaften Konferenzen akzeptiert wurden. Auf diese Weise werden die Studierenden hervorragend auf eine wissenschaftliche Karriere vorbereitet.

## Inhalt

<b>Ergebnisse auf einen Blick</b> .....	<b>2</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs</b> .....	<b>3</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>5</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	5
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....	5
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	5
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	6
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	6
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	7
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>8</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung .....	8
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	8
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	8
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	10
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	14
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	15
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	16
<b>3 Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>18</b>
3.1 Allgemeine Hinweise.....	18
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	18
3.3 Gutachtergruppe .....	18
<b>4 Datenblatt</b> .....	<b>19</b>
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung .....	19
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	19
<b>5 Glossar</b> .....	<b>20</b>
<b>Anhang</b> .....	<b>21</b>

## **1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Der Masterstudiengang „Informatik“ wird als konsekutives Studium angeboten und umfasst gemäß § 4 der Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit von drei Semestern und einen Umfang von 90 Leistungspunkten.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Gemäß §§ 22ff. der Prüfungsordnung ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. Diese Masterarbeit „soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten“. Die Bearbeitungszeit beträgt gemäß § 24 der Prüfungsordnung maximal zwanzig Wochen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt

### **1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist gemäß § 3 der Prüfungsordnung ein abgeschlossenes mindestens siebensemestriges Studium der Informatik. Der Studiengang muss mind. 210 Leistungspunkte umfassen und mindestens 140 Leistungspunkte müssen der Informatik entstammen. Zusätzlich müssen Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen werden.

Studierende, deren erster Studienabschluss nur 180 Leistungspunkte umfasst, können unter der Bedingung 30 Leistungspunkte in bacheloradäquaten Modulen nachzuholen, zugelassen werden.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation/Bewertung

Es handelt sich um einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang. Als Abschlussgrad wird gemäß § 2(3) der Prüfungsordnung ein „Master of Science“ vergeben.

Gemäß § 28 der Prüfungsordnung erhalten die Absolvent/inn/en zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegt ein Beispiel in deutscher und in englischer Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung (Informationsstand Januar 2015) bei.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert und umfasst ausschließlich Module, die für ein Semester konzipiert sind. Im ersten Semester sind vier Module vorgesehen, davon ein Projekt im Umfang von zwölf Leistungspunkten und drei Module im Umfang von sechs Leistungspunkten. Letztere sollen die notwendigen theoretischen Grundlagen für den jeweiligen Schwerpunkt legen. Das zweite Semester besteht aus einem weiteren Projekt im Umfang von 18 Leistungspunkten sowie zwei Wahlmodulen. Das dritte Semester ist der Masterarbeit und dem Kolloquium vorbehalten.

Das Modulhandbuch enthält grundsätzlich alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere u. a. Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Leistungspunkten und der Prüfung sowie dem Arbeitsaufwand. Modulverantwortliche sind ebenfalls für jedes Modul benannt. In drei Modulen („Wissenschaftliche Simulation“, „E-Business & E-Commerce“ sowie „Maschinelles Lernen“) sind als Prüfungsform Projektarbeiten gefordert, die im Hinblick auf ihren Umfang weder in der Prüfungsordnung noch im Modulhandbuch näher definiert werden. Lediglich beim Modul „Wissenschaftliche Simulation“ findet sich ein Hinweis auf einen dreiwöchigen Umfang.

Aus § 28 der Prüfungsordnung geht hervor, dass auf dem Zeugnis neben der Abschlussnote nach deutschem Notensystem auch die Ausweisung einer relativen Note erfolgt.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

**Nach Sichtung des Selbstberichts stellt die Akkreditierungskommission von AQAS zur Erfüllung des oben genannten Kriteriums folgenden Veränderungsbedarf fest:**

- Die Prüfungsform „Projektarbeit“ muss in einem verbindlichen Studiengangsdokument im Hinblick auf ihren Umfang definiert werden.

## **1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Pro Semester ist der Erwerb von 30 Leistungspunkten vorgesehen. Gemäß § 9 der Prüfungsordnung entspricht ein Leistungspunkt einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. An dieser Stelle ist auch geregelt, dass die Credits bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben werden.

Zum erfolgreichen Studienabschluss müssen 90 Leistungspunkte nachgewiesen werden. Gemeinsam mit den 210 Leistungspunkten, die zur Zulassung nachgewiesen werden müssen, kommen die Studierenden auf insgesamt 300 LP mit Abschluss des Masterstudiums.

Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt gemäß Modulbeschreibung 25 Leistungspunkte. Sie wird durch ein Kolloquium im Umfang von 5 Leistungspunkten ergänzt (§ 26).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Da es sich im vorliegenden Fall um eine Reakkreditierung handelt, waren die Weiterentwicklung des Studiengangs sowie die Forschungsorientierung vorwiegende Themen bei der Begehung.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a SV und §§ 11-16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Ziel des Studiengangs ist gemäß den Ausführungen im Selbstbericht eine vertiefte wissenschaftliche Ausbildung in verschiedenen Bereichen der Informatik, so dass die Studierenden nach Studienabschluss wissenschaftlichen Tätigkeiten nachgehen können. Sie sollen ihr erworbenes Fachwissen auf typische Forschungsfragen des jeweils gewählten Schwerpunkt Angewandte Informatik, Fahrzeuginformationstechnik, Mensch-Technik-Interaktion, Wirtschaftsinformatik, Neuroinformatik oder Energieinformatik anwenden und darüber die Forschung vorantreiben.

Absolvent/inn/en des Studiengangs sollen über ein vertieftes Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen der Informatik verfügen, sich selbstständig in Konzepte und Methoden einarbeiten und diese vertiefen können, über Lösungskompetenzen verfügen, zur Teamarbeit befähigt sein, Konzepte, Modelle und Verfahren zur Planung und Entwicklung von Informationssystemen beherrschen und Informationssysteme in ausgesuchten Anwendungsfeldern kennen.

Nach Abschluss des Masterstudiengangs mit dem Schwerpunkt Angewandte Informatik sind die Absolvent/inn/en in der Lage, komplexe Softwaresysteme mit modernen Prozessmethoden und Technologien zu analysieren, zu entwerfen und zu implementieren. Mit Studienabschluss mit Schwerpunkt Fahrzeuginformationstechnik können die Absolvent/inn/en Anforderungen an moderne Fahrerassistenzsysteme analysieren und an deren Entwicklung und Integration im Fahrzeug mitarbeiten. Mit dem Schwerpunkt Mensch-Technik-Interaktion können die Absolvent/inn/en laut Hochschule ansprechende und gebrauchstaugliche Benutzungsschnittstellen mit modernen Prozessmethoden konzipieren, entwickeln und validieren. Nach Abschluss des Studiums mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik können Absolvent/inn/en Geschäfts- und Managementprozesse analysieren und verbessern und geeignete Hard- und Softwarelösungen umsetzen. Durch Abschluss des Studiums mit dem Schwerpunkt Neuroinformatik können die Absolvent/inn/en multidimensionale Probleme durch datengetriebene bzw. dynamische Lösungsstrategien analysieren sowie biologisch inspirierte Ansätze auf komplexe Aufgaben der Informatik übertragen. Durch den Schwerpunkt Energieinformatik können die Absolvent/inn/en die durch die Veränderungen im Energiesektor benötigten Kommunikationsdienste und Datenverarbeitungsprozesse konzipieren.

Absolvent/inn/en des Studiengangs sollen insbesondere bei IT-Dienstleistern, bei Gutachter- und Beratungsunternehmen, bei Zertifizierungsunternehmen, in Interessensverbänden, bei

Netzbetreibern, in Überwachungs- und Prüfinstitutionen, in Ingenieurbüros, bei Forschungsinstituten, im Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik sowie Banken und Versicherungen tätig werden können. Sie sollen dazu befähigt werden, die Leitung von wissenschaftlichen IT-Forschungsprojekten zu übernehmen.

Durch die Projekt- und Gruppenarbeiten im Studium sollen die Studierenden lernen im Team zu arbeiten, mit Konfliktsituationen umzugehen und sie sollen ethische Verhaltensweisen kennenlernen. Bei Veröffentlichungen wird gemäß Selbstbericht Wert auf die Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis gelegt werden. Auf diese Weise sollen die Studierenden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gestärkt und zur bürgerschaftlichen Teilhabe befähigt werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es handelt sich um einen Studiengang mit einer hohen wissenschaftlichen und praktischen Orientierung. Dies spiegelt sich auch im Niveau der eingesehenen Masterarbeiten wider. Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und passend.

Die vier Kategorien des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ sind durch den Studiengang gut abgedeckt: Die Studierenden erlangen eine Wissensvertiefung und -erweiterung im gewählten Schwerpunkt, wenden dieses Wissen in den beiden Projekten an, erlernen durch die Arbeit in Gruppen die Notwendigkeit von Kommunikation und Kooperation und entwickeln durch die Erstellung von eigenen wissenschaftlichen Arbeiten und Papers ein wissenschaftliches Selbstverständnis.

Aus Sicht der Gutachtergruppe haben die Studierenden sehr gute Berufschancen; dies wird durch die bisherige Erfahrung der Studiengangsleitung untermauert. Aufgrund der starken Forschungsorientierung im Studiengang streben einige Absolvent/inn/en eine Promotion an. Zu Unternehmen der Region gibt es sehr gute Kontakte, die zum Beispiel für Projekte, Praktika und Abschlussarbeiten genutzt werden. In der Darstellung im Selbstbericht blieben die Ausführungen zu den Unternehmenskontakten sehr vage, es wäre für Außenstehende hilfreich diese deutlicher darzustellen.

Durch die beiden umfangreichen Projekte, die im Studiengang vorgesehen sind, und die damit einhergehende Gruppenarbeit mit Verteilung von spezifischen Aufgaben, gegenseitiger Kontrolle sowie Zeitmanagement und Projektmanagement werden die Studierenden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert.

Zum gesellschaftlichen Engagement gibt es verschiedene Projekte an der Hochschule bspw. ein Projekt, in dem die Studierenden mit behinderten Menschen Anwendungen entwickeln, um ihnen das Leben zu erleichtern. Auf diese Weise wird ein wichtiger Grundstein gelegt für ein etwaiges gesellschaftliches Engagement der Studierenden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### 2.2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Im ersten Semester ist ein Basisstudium vorgesehen, in dem gemäß Selbstbericht die theoretischen Grundlagen für den jeweiligen Schwerpunkt gelegt werden, insbesondere absolvieren die Studierenden Module zur Theoretischen Informatik, zur wissenschaftlichen Simulation und Softwaretechnik. Hinzu kommt ein Projekt. Das zweite und dritte Semester dient der Vertiefung und besteht aus zwei Wahlmodulen, einem größeren Projekt sowie der Masterarbeit mit Kolloquium. Als Lehr- und Lernformen sind neben Vorlesungen, Seminare, Projekte und die Abschlussarbeit vorgesehen.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengangskonzeption ist sinnvoll, schlüssig und nachvollziehbar und orientiert sich an Studierenden, die im Rahmen eines abgeschlossenen Bachelorstudiums bereits erste hochschulische Erfahrung gesammelt haben. Nachdem im ersten Semester die vertieften theoretischen Grundlagen in Form von Pflichtmodulen absolviert wurden, kann das zweite und dritte Semester durch Wahloptionen vorwiegend selbstbestimmt von den Studierenden gestaltet werden. Dies hält die Gutachtergruppe für eine adäquate Vorgehensweise bei einem Masterstudiengang und im Hinblick darauf, dass die Studierenden mit unterschiedlichen informatischen Schwerpunkten ihr Studium beginnen.

Studiengangstitel, -ziele und -inhalte sind kongruent zueinander und plausibel. Die angestrebte Vorbereitung auf eine an das Studium anschließende wissenschaftliche Tätigkeit und die Entwicklung von persönlichen Kompetenzen, wie Zeitmanagement oder die Fähigkeit zur Teamarbeit werden durch die Projektmodule hervorragend unterstützt. Dadurch werden die Studierenden in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse eingebunden und ein studierendenzentriertes Lernen ermöglicht. Dadurch, dass sich die Studierenden die Themen für die Projekte wahlweise selbst aussuchen oder aus vorgegebenen Themen eines auswählen, bestehen im Studium genügend Freiräume, die den Studierenden ein interessensgeleitetes und selbstgestaltetes Studium ermöglichen. Auf diese Weise werden die Studierenden zudem aktiv eingebunden.

Im Hinblick auf die verwendeten Lehr- und Lernformen stellt die Gutachtergruppe fest, dass diese adäquat sind und den üblichen Formaten entsprechen. Besonders positiv hervorzuheben sind die Projekte, die gleichermaßen ein selbständiges Arbeiten der Studierenden ermöglichen, gleichzeitig aber von einem/einer Lehrenden betreut werden.

Die Modulbeschreibungen sind nachvollziehbar und aussagekräftig. Die Lernergebnisse in einigen Modulbeschreibungen waren noch nicht kompetenzorientiert beschrieben, dies wurde durch eine Überarbeitung zufriedenstellend nachgeholt.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.2.2 Mobilität**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation**

Den Studierenden soll es im Sinne der studentischen Mobilität ermöglicht werden, Module an anderen Hochschulen im In- und Ausland zu absolvieren.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Durch die Wahlmöglichkeiten im zweiten und dritten Semester ist es den Studierenden möglich, ins Ausland zu gehen. Insofern gibt es keine strukturellen Hindernisse, die einen Auslandsaufenthalt erschweren würden. Die Hochschule verfügt über vielfältige Kooperationspartner im Ausland, bei denen teilweise speziell Plätze für Masterstudierende vorgehalten werden. Beratungs- und Unterstützungsangebote bestehen über das International Office.

Allerdings besteht von Seiten der Studierenden kaum Interesse an Auslandsaufenthalten, weil ein Teil der Studierenden bereits im Bachelorstudium im Ausland war oder ein Auslandsaufenthalt aufgrund der beruflichen Nebentätigkeiten der Studierenden nur unter erschwerten Bedingungen durchzuführen wäre. Ein weiterer Grund besteht in den Vorlaufzeiten, die sich bei Bewerbungen für Auslandsaufenthalte ergeben. Die Studierenden haben den Eindruck, dass sich dies im Hinblick auf die überschaubare Studiendauer des Masterstudiengangs nicht lohnt. Die Gutachtergruppe bedauert diese Auffassung, sieht jedoch in einem dreisemestrigen Masterstudiengang auch nur begrenzte Möglichkeiten für einen Auslandsaufenthalt.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.2.3 Personelle Ausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation**

An der Lehre im Studiengang sind elf Professor/inn/en beteiligt. Für alle Lehrenden sind gemäß Selbstbericht Maßnahmen zur Personalentwicklung vorgesehen, sowohl an der Hochschule selbst, zum Beispiel in Form von Austauschformaten sowie Coaching-Angebote, als auch über das hdw NRW-Netzwerk.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Für die Lehre im Studiengang stehen angemessene personelle Ressourcen zur Verfügung. Das Lehrpersonal ist sowohl fachlich als auch methodisch-didaktisch qualifiziert.

Die Berufung von Professor/inn/en richtet sich nach § 37 des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes und sieht an der Hochschule Ruhr West zwei Runden vor: in der ersten Runde präsentieren die Kandidat/inn/en je nach Ausrichtung der Professur einen Fach- oder Lehrvortrag vor der Berufungskommission, in der zweiten Runde erfolgt ein Lehrvortrag vor einer Studierendengruppe und ein Gespräch mit dem Fachbereich. Diese Vorgehensweise ist für die Gutachtergruppe nachvollziehbar. Für Neuberufene gibt es ein umfangreiches Programm, das

unter anderem Mentoring durch erfahrenere Professor/inn/en des Fachbereichs sowie hochschuldidaktische Veranstaltungen vorsieht. Dieses Programm ist aus Sicht der Gutachtergruppe geeignet, um neuberufenen Professor/inn/en den Einstieg zu erleichtern. Hochschuldidaktische Angebote stehen allen Lehrenden zur Verfügung. Hochschulspezifisch gibt es den „Tag der guten Lehre“, an dem regelmäßig bestimmte Lehrmethoden vorgestellt werden. Über diese Maßnahmen wird eine angemessene hochschuldidaktische Weiterqualifizierung der Lehrenden sichergestellt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.4 Ressourcenausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Gemäß Selbstbericht sind für die Lehre verschiedene Räumlichkeiten vorhanden wie zum Beispiel Hörsäle und Seminarräume und CIP-Pools. Darüber hinaus sind Labore für die verschiedenen Forschungsschwerpunkte des Fachbereichs vorhanden. Gemäß Selbstbericht erfolgt ein kontinuierlicher Auf- und Ausbau der Mittel.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Zur Durchführung des Studiengangs stehen umfangreiche und angemessene Räumlichkeiten, insbesondere Labore, zur Verfügung. Durch die zahlreichen Drittmittelprojekte ist die Ausstattung auf einem sehr guten Niveau. Zur Unterstützung des Lernprozesses können die Studierenden auf die Bibliothek zurückgreifen. Die Anzahl der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen ist ausreichend.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.5 Prüfungssystem**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Als Prüfungsformen sind Klausuren, mündliche Prüfungen, Referate, Hausarbeiten, Entwürfe, Praktikumsberichte, Seminararbeiten oder das Verfassen eines wissenschaftlichen Papers vorgesehen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Insgesamt sind die Prüfungsformen gut gewählt, um den Kompetenzerwerb der Studierenden zu überprüfen. In einzelnen Wahlmodulen sind Teilprüfungen vorgesehen, die aber in diesen Fällen der Überprüfung von unterschiedlichen Kompetenzen dienen (zum Beispiel Überprüfung der theoretischen Grundlagen durch eine Klausur und praktische Umsetzung durch Erarbeitung eines Softwaretools) und insofern aus Sicht der Gutachtergruppe nachvollziehbar sind.

Im Hinblick auf die Prüfungsformen waren aus Sicht der Gutachtergruppe Präzisierungen erforderlich. Diese wurden im Rahmen der Überarbeitung der Unterlagen im Nachgang der Begehung zufriedenstellend umgesetzt.

Für die Prüfungsform „Paper-Einreichung“ wäre aus Sicht der Gutachtergruppe die Angabe eines Umfangsspektrums hilfreich, beispielsweise fünf bis zehn Seiten, da die Anforderungen von Journals, bei denen die Studierenden ihre Paper einreichen sollen, sehr unterschiedlich sind. Durch den Spielraum würde man den Studierenden ein Umschreiben des Papers, das als Prüfungsleistung vorgelegt wurde, zur Einreichung bei einem Journal oder einer Konferenz erleichtern.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Für die Prüfungsform „Paper-Einreichung“ wäre ein Umfangsspektrum hilfreich (bspw. 5-10 Seiten).

#### **2.2.2.6 Studierbarkeit**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die studentische Arbeitsbelastung ist gemäß Selbstbericht angemessen; dies wurde nach den Ausführungen der Hochschule durch Evaluationsergebnisse bestätigt.

Im Hinblick auf die Projekte können die Studierenden eigene Themen vorschlagen, auch über die Fachbereichsgrenzen hinaus, insofern eine ausreichende wissenschaftliche Tiefe in der Informatik vorhanden ist. Die Projekte weisen einen hohen Anteil an Selbststudium auf.

Die Prüfungsplanung erfolgt zentral. Pro Semester sind gemäß Jahresplan zwei einwöchige Prüfungszeiträume vorgesehen, einer direkt im Anschluss an die Vorlesungszeit und der zweite in der vorlesungsfreien Zeit.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studienorganisation ist geregelt und ermöglicht einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Die Lehrenden bieten Sprechstunden an, jedoch haben die Gutachter/innen auch den Eindruck gewonnen, dass eine offene Gesprächskultur am Fachbereich herrscht, in der Lehrende und Studierende im kontinuierlichen Austausch stehen.

Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen innerhalb des Studiengangs ist gewährleistet. Einige Module werden nur einmal jährlich angeboten, die dazugehörigen Prüfungen können jedoch in jedem Semester abgelegt werden, insofern entsteht auch durch nicht bestandene Prüfungen nicht zwingend eine Studienzeitverlängerung. Dadurch, dass ein Großteil der Studierenden nebenher arbeitet und somit de facto nicht Vollzeit studiert, erklärt sich die verlängerte Regelstudienzeit von 5,2 Semestern. Die Gutachter/innen konnten keine strukturellen Probleme feststellen, die zu einer Verlängerung der Regelstudienzeit führen würden und sehen den Studiengang insofern als studierbar an.

Die Prüfungsdichte und -organisation sind angemessen. Alle Module haben einen Mindestumfang von sechs LP. Es gibt vereinzelt Teilprüfungen, die aus Sicht der Gutachtergruppe nachvollziehbar sind und nicht zu einer Überlastung der Studierenden führen (zur Begründung der Teilprüfungen siehe die Ausführungen zum Prüfungssystem).

Das Modul „Projekt 2“ im zweiten Semester ist umfangreicher als das im ersten Semester und es besteht in höherem Maße als im Projektmodul 1 die Gefahr, dass die Studierenden sich zu sehr für das Thema begeistern und mehr Arbeit in das Projekt investieren, als es gemessen an der studentischen Arbeitsbelastung notwendig wäre. Natürlich, so belegt es ein Beispiel, das von Seiten der Lehrenden angeführt wurde, besteht auch die Möglichkeit, durch großes Engagement herausragende Resultate zu erreichen, wie bei einem Projekt, aus dem nun eine Publikation in einem anerkannten Journal resultierte. Gleichwohl sieht die Gutachtergruppe den/die jeweils betreuende/n Lehrende/n in der Pflicht, die Studierenden auf die zum Leistungspunkterwerb notwendige Arbeitsbelastung hinzuweisen bzw. die studentische Arbeitsbelastung stärker zu überwachen. Mustergültig erschien der Gutachtergruppe die Vorgehensweise eines Lehrenden, der den Studierenden eine grobe Richtschnur gibt, wie viele Stunden sie für die Projekterarbeitung, für die Projektdurchführung sowie für das Schreiben des Berichts aufwenden sollen und dies über die Einreichung von Stundenzetteln von Seiten der Studierenden überprüft.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

In Modul „Projekt 2“ wäre es ratsam, die studentische Arbeitsbelastung vonseiten der betreuenden Lehrenden stärker zu überwachen.

### **2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation**

Durch Kooperationen mit Unternehmen und Forschungsinstituten und den Austausch mit diesen Einrichtungen soll eine stetige Weiterentwicklung des Studiengangs sichergestellt werden. Aufgrund von Rückmeldungen aus der Wirtschaft wurde bspw. ein Wahlmodul zu „Blockchain und Kryptowährungen“ eingeführt. Die Studierenden sollen in die Forschungsprojekte eingebunden werden, dadurch soll eine stetige Weiterentwicklung des Studiengangs anhand aktueller wissenschaftlicher Fragestellungen sichergestellt werden. Durch das Alumni-Netzwerk sollen auch die Erfahrungen der Absolvent/inn/en zur Weiterentwicklung des Studiengangs eingebracht werden.

Zur Vorbereitung der Reakkreditierung wurden Curriculumswerkstätten durchgeführt, um die Studiengangs- und Modulziele sowie jeweils die Eignung der Lehr-, Lern- und Prüfungsformen und das Studium auf dessen fachlich-inhaltliche Gestaltung zu überprüfen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Curriculum ist adäquat und entspricht den aktuellen wissenschaftlichen und fachlichen Anforderungen. Durch den hohen Forschungsanteil des Instituts Informatik sowie durch die im

Studiengang verankerte Projekten und in Kooperation mit Unternehmen verfassten Masterarbeiten sind die Lehrenden im ständigen Austausch mit Vertreter/inne/n von Unternehmen. Durch die Forschungsprojekte erhalten die Lehrenden einen guten Eindruck in die aktuellen Themen in Unternehmen und können somit aktuelle Entwicklungen bei Bedarf in das Curriculum aufnehmen. Zudem nehmen die Lehrenden an Konferenzen teil und engagieren sich in Kommissionen und Programmkomitees. Auf diese Weise partizipieren die Lehrenden am wissenschaftlichen Diskurs und können neue Themen und Strömungen wahrnehmen und im Curriculum aufgreifen. Diese werden in regelmäßigen Studiengangskonferenzen thematisiert. In diesem Zusammenhang wiesen die Lehrenden darauf hin, dass nicht jedes aktuelle Thema in das Curriculum aufgenommen werden kann und nicht jedes neue Thema aufnehmerswert ist. Die Gutachtergruppe schließt sich dieser Argumentation an.

Gleichwohl wäre es aus Sicht der Gutachtergruppe ratsam, im Hinblick auf die spätere Berufstätigkeit die Themen IT-Sicherheit, relevante Normen und Qualitätsmanagement in das Curriculum, wo passend, aufzunehmen. Diese werden in einigen Modulen schon adressiert, allerdings wäre eine noch stärkere curriculare Verankerung wünschenswert.

Durch regelmäßige Veranstaltungen für Lehrende zu neuen und aktuellen methodisch-didaktischen Vermittlungsmethoden werden die Lehrenden informiert. Die Eignung der gewählten methodischen und didaktischen Vermittlungsformen wird auch den bei den Studiengangskonferenzen diskutiert und bei Bedarf korrigiert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Gemäß Selbstbericht werden regelmäßig Lehrevaluationen durchgeführt, deren Ergebnisse mit den Studierenden besprochen werden sollen und diesen zugänglich gemacht werden und mit einem Follow Up-Prozess versehen sind. Darüber hinaus führt die Hochschule Studierenden- und Absolventenbefragungen durch. Der Workload wird im Rahmen von Lehrveranstaltungsevaluationen erhoben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfügt über ein zentral organisiertes Qualitätsmanagement zur Unterstützung der Fachbereiche, zu dessen Aufgaben auch die Begleitung der Evaluationen gehört. Evaluationen sind auf verschiedenen Ebenen geplant und werden durchgeführt. Die fortlaufende Überprüfung des Studiengangs anhand von Lehrveranstaltungsevaluationen, Studierendenverlaufs- und Absolventenbefragung und die Weiterentwicklung der Studiengänge anhand dieser Daten ist in der Evaluationsordnung festgeschrieben.

Das Evaluationssystem ist angemessen: Neben den online-gestützten Befragungen der Studierenden bestehen auch qualitative Formate zur Lehrveranstaltungsevaluation („TAP-Verfahren“).

Die Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen erhält der/die jeweilige Lehrende sowie der Dekan/die Dekanin; diese werden mit den Studierenden besprochen. Bei erkennbaren Defiziten werden gemäß den Ausführungen der Lehrenden Anpassungen vorgenommen. Dass aufgrund des Feedbacks der Studierenden Anpassungen im Curriculum des Studiengangs vorgenommen wurden, wertet die Gutachtergruppe als Indiz dafür, dass die Ergebnisse von Evaluationen in die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen. Darüber hinaus konnte sich die Gutachtergruppe von einer guten Gesprächskultur im Institut Informatik überzeugen: Die Lehrenden sind für die Studierenden ansprechbar und für das Feedback der Studierenden offen.

Das geplante Statistik-Portal, aus dem sich die Lehrenden studiengangsspezifische Daten ziehen können, zum Beispiel zur Notenverteilung, wird von der Gutachtergruppe als sehr sinnvoll eingeschätzt und wird zu einem noch genaueren Monitoring des Studienerfolgs beitragen.

Die Studierenden werden darüber hinaus auch im Rahmen von Zukunftswerkstätten eingebunden. Der Blick von außen wird über Industriekontakte integriert.

Durch die umfangreichen Projekte sowie die Masterarbeiten, die häufig in Zusammenarbeit mit Industriepartnern erstellt werden, sind die Studierenden schon frühzeitig in Kontakt mit zukünftigen Arbeitgebern und erhalten häufig schon vor Studienabschluss Stellenangebote.

Die Gutachtergruppe kommt zu dem Ergebnis, dass die Evaluationsmaßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs angemessen sind. Die vorgelegten statischen Daten, insbesondere die durchschnittliche Studiendauer von 5,2 Semestern und die geringe Erfolgsquote von 18,4 % sind den Studiengangsverantwortlichen bewusst. Sie führen dies darauf zurück, dass fast alle Studierende neben dem Studium arbeiten. Da die Erfolgsquote in den letzten Semestern tendenziell höher und die Regelstudienzeit niedriger war, kann von einem insgesamt positiveren Trend ausgegangen werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

An der Hochschule Ruhr West sind gemäß Selbstbericht verschiedene Maßnahmen und Vorgaben zur Förderung der Chancengleichheit und der Geschlechtergerechtigkeit vorgesehen. Dazu gehören eine Gleichstellungsbeauftragte, die an den Berufungsverfahren beteiligt ist, ein angestrebter Frauenanteil von mindestens 30 % in den Instituten, die Etablierung eines hochschulweiten Mentoring-Programms sowie Lösungen im E-Learning Bereich. Letzteres soll zur Begleitung der Studierenden und zur Flexibilisierung des Studiums genutzt werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit an der Hochschule Ruhr West sind vorbildlich. Diese setzen vor Studienbeginn mit der Anwerbung von Studentinnen an und werden weitergeführt durch die Förderung von Studentinnen im Studium durch Mentorinnen. Dabei werden die Studentinnen auch zu einer wissenschaftlichen Karriere

angeregt. Die Förderung von Frauen betrifft darüber hinaus auch das Anstreben eines ausgewogenen Verhältnisses der Professorenschaft.

Für Studierende in besonderen Lebenssituationen werden verschiedene angemessene und ausreichende Beratungs- und Betreuungsangebote vorgehalten. Ein Nachteilsausgleich ist in § 17 (4) der Prüfungsordnung geregelt.

**Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

*keine*

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (StudakVO) vom 25.01.2018

#### **3.3 Gutachtergruppe**

Vertreterin der Hochschule: Prof. Astrid Beck, Hochschule Esslingen

Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Tom Gross, Universität Bamberg

Vertreter der Berufspraxis: Dr.-Ing. Reinhold Scheffel, useConsult e.K. Unternehmensberatung  
Dr. Scheffel, Bornheim

Vertreterin der Studierenden: Franziska Chuleck, TU Darmstadt

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	18,4 % (Verhältnis von Absolventenzahl zu Studienanfängerzahl der jeweiligen Kohorte)
Notenverteilung	1,5 (durchschnittliche Abschlussnote)
Durchschnittliche Studiendauer	5,2
Studierende nach Geschlecht	82 männlich, 18 weiblich (Stand: WS 18/19)

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.05.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	09.11.2018
Zeitpunkt der Begehung:	05.03.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	19.05.2014 – 30.09.2019
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studierende, Fachbereichsleitung, Studiengangsverantwortliche, Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Labor Neuroinformatik, Labor Robotik, Grundlagenlabor, Labor Fahrzeuginformationstechnik, Labor Technische Informatik/FABLAB Technikum Energy Campus, Kleines Technikum

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann

entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 7 Modularisierung**

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 8 Leistungspunktesystem**

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der

inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)